

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft
Schwechat, FN 42984 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
29. ordentliche Hauptversammlung
31. Mai 2017**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2016 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 52.503.808,34 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|-------------------|
| (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,625 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende | EUR 52.500.000,00 |
| (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von
auf neue Rechnung | EUR 3.808,34 |

Dividendenzahltag ist der 07.06.2017.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu wählen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben erklärt ihre Mandate mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung als Mitglieder des Aufsichtsrats zurückzulegen.

Gemäß § 7 Abs 1 der Satzung der Flughafen Wien Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zehn Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle zehn Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Ing. Ewald Kirschner, geb. 11.08.1957
- Dr. Karin Rest, geb. 21.06.1972
- Mag. Bettina Glatz-Kremsner, geb. 30.09.1962
- Mag. Richard Grasl, geb. 21.01.1973
- Werner Kersch, geb. 03.01.1977
- Lars Bespolka, geb. 02.04.1964
- Dr. Wolfgang Rutenstorfer, geb. 15.10.1950
- Mag. Robert Lasshofer, geb. 03.08.1957
- Dr. Herbert Paierl, geb. 26.05.1952 und
- Mag. Gerhard Starsich, geb. 16.09.1960

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 7 Abs 5 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das laufende Ge-

schäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 23. Mai 2017 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 19. Mai 2017 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 12 Abs 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung in § 12 Abs 2 beschließen und zwar wie folgt:

- „2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

8. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2016 zum 9. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung

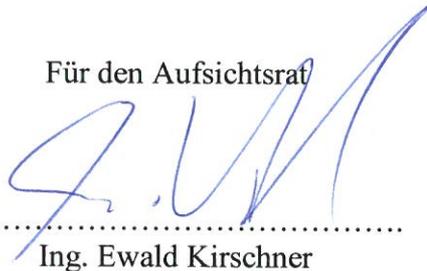
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 8. Punkt der Tagesordnung am 31. Mai 2017 folgendes beschließen:

Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %-Grenze, zu erwerben und zu veräußern. Der Erwerb und die Veräußerung können nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot erfolgen. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 19,00 nicht unterschreiten und die Obergrenze von EUR 35,00 nicht überschreiten.

Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien mit Hauptversammlungsbeschluss vom 31.05.2016 zum 9. Tagesordnungspunkt wird widerrufen.

Schwechat, am 28. 03. 2017

Für den Aufsichtsrat

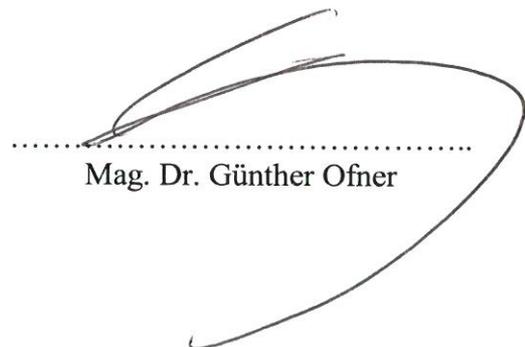


.....
Ing. Ewald Kirschner
Vorsitzender

Der Vorstand



.....
Mag. Julian Jäger



.....
Mag. Dr. Günther Ofner